Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/10/20 3Ob93/98t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1999

Norm

BWFG §9 Abs1 Z1
BWFG §13 Abs4
BWFG §17 Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 13 Abs 4 BWFG wird über das Ansuchen um Gewährung einer Forderung entschieden, wobei bei positiver Erledigung eine schriftliche Zusicherung erteilt wird. Daraus erwächst dem Forderungswerber ein Anspruch aus der Förderungszusicherung. Auf Grund der ausdrücklichen und klaren Regelung des § 17 Abs 2 letzter Satz BWFG ist dieser Anspruch aus der Forderungszusicherung, im vorliegenden Fall daher der Anspruch auf Auszahlung des Wohnbauforderungsdarlehens (vgl § 9 Abs 1 Z 1 BWFG), der Exekution entzogen und daher unpfändbar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 93/98t
  Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 93/98t
  Veröff: SZ 72/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112758

Dokumentnummer

JJR_19991020_OGH0002_0030OB00093_98T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at